



Auswahl- und Zulassungssatzung

für den Bachelorstudiengang
Pflegewissenschaft

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das hochschulei-
gene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang
„Pflegerwissenschaft“**

vom 26. April 2017

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (GBl. S. 565) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) sowie aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 Satz 3 und 58 Abs. 8 Landeshochschulgesetz i.d.F. vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 sowie § 9 Abs. 5 Satz 3 HVVO hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 15 Satz 1 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25.10.2016 am 26. April 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd vergibt im Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ 90 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 9 HVVO verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die form- und fristgerechte Bewerbung um einen Studienplatz. Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Die Zulassung zu dem Studiengang ist nur jeweils zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist mit dem von der Pädagogischen Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit, ein abgeleitetes Praktikum oder eines Dienstes, Auslandsaufenthalt, Betreuung und Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen oder über Preise und Auszeichnungen für außerschulische Leistungen beizufügen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 8 HVVO.

c) Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Praktikum an einer Patienten versorgenden Einrichtung gemäß den Kriterien in Anlage 1. Liegt der Nachweis für das Praktikum bis zum Ende der Antragsfrist gemäß § 2 noch nicht vor, so erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis bis zu Beginn des jeweiligen Semesters (1. Oktober) erbracht wird. In diesem Falle ist dem Antrag eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung des Praktikums beizufügen, die die genaue Angabe des geplanten Praktikumszeitraums enthält. Wird der Nachweis über das absolvierte Praktikum nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Einschlägige Berufsausbildungen bzw. Berufstätigkeiten können nach Prüfung durch die Hochschule anerkannt werden; über Zweifelsfälle entscheidet die Kommission.

Alle notwendigen Zeugnisse und Nachweise sind grundsätzlich in einfacher Kopie beizulegen. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd kann verlangen, dass die Dokumente, die dem Antrag beigefügt werden, bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Pädagogischen Hochschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin oder Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Rektorin bzw. dem Rektor nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder der Fakultätsräte der Pädagogischen Hochschule haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigen Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund und der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 Abs. 2 a) und 2 c) erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht gereicht vorgelegt wurden; § 3 Abs. 2 c) Satz 2 bis 4 bleibt unberührt. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 b) werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- (3) Sonstige Leistungen:
 - a) Abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf,
 - b) eine mindestens einjährige für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung),
 - c) ehrenamtliche Tätigkeiten, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von mindestens zwölf Monaten mit qualifiziertem Nachweis, der Rückschluss auf die Eignung für den angestrebten Beruf zulässt,
 - d) Dienste mit einschlägig nachgewiesenen Aufgaben und Betreuung und Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes oder einer bzw. eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen,
 - e) Preise und Auszeichnungen für außerschulische Leistungen mit Bezug zum angestrebten Studium.

In allen Fällen ist die Tätigkeit nur anrechenbar, wenn Sie nach dem 15. Lebensjahr ausgeübt wurde.

Über Zweifelsfälle entscheidet die Kommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Es können maximal 60 Punkte erreicht werden, die nach folgendem Schlüssel vergeben werden:

HZB- Note	1,0	1,1	1,3	1,5	1,7	1,9	2,1	2,3	2,5	2,7	2,9	3,1	3,3	3,5	3,7	3,9
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		1,2	1,4	1,6	1,8	2,0	2,2	2,4	2,6	2,8	3,0	3,2	3,4	3,6	3,8	4,0
Punkte	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30	27	24	21	18	15

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Es werden insgesamt maximal 40 Punkte vergeben für

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens drei Jahren 15 Punkte,
abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren 10 Punkte,
- b) eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung) 10 Punkte,
eine mindestens einjährige Berufstätigkeit (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung) 5 Punkte
- c) ehrenamtliche Tätigkeit, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens 12 Monaten Dauer mit qualifiziertem Nachweis, der Rückschluss auf die Eignung für den angestrebten Beruf zulässt. 5 Punkte,
- d) Dienst (z. B. Wehrdienst, Zivildienst, andere Dienste im Ausland, freiwilliges soziales Jahr) mit einschlägig nachgewiesenen Aufgaben und Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes oder einer bzw. eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen 5 Punkte,
- e) für Preise und Auszeichnungen für außerschulische Leistungen mit Bezug zum angestrebten Studium 5 Punkte.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (maximal 100 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der PH Schwäbisch Gmünd in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2017/18.

Schwäbisch Gmünd, den 26. April 2017

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

Anlage 1

Kriterien für die Anerkennung des Praktikums für den Bachelorstudiengang „Pfle- gewissenschaft“

Kriterien für die Anerkennung des Praktikums sind:

1. Das vierwöchige Praktikum ist in Vollzeit im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden im Bereich der direkten Pflege (Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Kinderkrankenpflege) unter Anleitung einer Pflegefachkraft zu absolvieren. Bei einer geringeren Wochenarbeitszeit verlängert sich die Praktikumsdauer entsprechend. Die Gründe für die geringere Wochenarbeitszeit sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Praktika mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 30 Stunden sind nicht zulässig.
2. Das Praktikum kann in folgenden Einrichtungen erbracht werden:
 - a) stationären Einrichtungen (Krankenhaus, Altenheim, Altenpflegeheim, Rehabilitationsklinik, Hospiz und vergleichbare),
 - b) teilstationären Einrichtungen (Tagesstätte für pflegebedürftige Menschen, Nachtpflegestätte, Tagesklinik und vergleichbare) oder
 - c) ambulanten Einrichtungen (ambulanter Pflegedienst und vergleichbare).Das Praktikum darf höchstens in zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden und dabei höchstens in insgesamt zwei Zeitabschnitte unterteilt werden.
3. Das mindestens vierwöchige Praktikum darf zum Zeitpunkt der Studienaufnahme nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

